



Satzung

(eines nicht rechtsfähigen Vereins)

§ 1 Ziel, Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Gospelchor „Spirit of Music“ ist eine Gruppe von Musikern und Gospelsängern, die ihre BEGEIST-erung mit innerlicher und äußerlicher Freude fühlbar, begreifbar und zusammen mit den Zuhörern erlebbar machen wollen. Wir singen und spielen Lieder, in denen es um die Kraft des Geistes Gottes geht und was er in uns, mit uns und durch uns bewirken kann. So soll jeder Auftritt zu einer „HOLY GHOST PARTY“ werden.

(2) Zudem unterstützt „Spirit of Music“ Hilfsprojekte, um damit Not, Bedürftigkeit und Elend zu mildern. Hierzu beauftragen wir uns, jährlich diese konkrete Art der Unterstützung je nach Kassenlage zu beschließen - Vorschläge dazu sollen aus dem Chor kommen. Der Gospelchor „Spirit of Music“ - im nachfolgenden immer „Gruppe“ genannt – ist eine eigenständige Gemeinschaft innerhalb des Pastoralverbundes Anröchte. Das Geschäftsjahr beginnt erstmalig mit der Gründung im März 2008 und endet jeweils jedes Jahr im Februar. Für steuerliche Zwecke führt die Gruppe eine vereinfachte Buchführung für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12. jeden Jahres.

§ 2 Allgemeine Regeln

Die Chorproben finden zur Vorbereitung auf die Auftritte (Konzerte, Gospelgottesdienste) regelmäßig - meist 14tägig - statt. Die Bandproben finden mindestens einmal im Monat statt. Zusätzlich werden vereinzelt Extra-Termine sowie ein Proben-Wochenende pro Jahr vereinbart. Durch die konzentrierte und regelmäßige Teilnahme an den Proben trägt jeder Einzelne zur Freude und Erfolg bei den Proben und Auftritten bei. Zur individuellen Vor- und Nachbereitung stehen Probendateien zur Verfügung.

In jeder Stimme (Sopran, Alt, Tenor, Bass, Band) wird ein Stimmleiter gewählt, der in allen Angelegenheiten bezüglich der Stimme Ansprechpartner ist, die Anwesenheit überschaut und eventuell bei Bedarf Einzelproben organisiert. Wer an einer Probe nicht teilnehmen kann, meldet sich so früh wie möglich beim Stimmleiter, damit dieser es für den Übungsplan und ggf. notwendige Hilfestellungen beim Schließen vorhandener Lücken berücksichtigen kann.

Stimmbildung, Atem- und Körperübungen sind wichtiger Bestandteil der Probenarbeit, die pünktlich zur vereinbarten Zeit beginnt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Unterzeichnung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Die Gruppe besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Zu den aktiven Mitgliedern gehören alle Sänger im Chor, die Band sowie die Verantwortlichen für die Technik. Alle aktiven Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen (siehe § 8). Die passive Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft) unterstützt die Gruppe und deren Ziele durch Zuwendungen jeglicher Art.

(3) Bei Neuaufnahmen in die aktive Mitgliedschaft stehen neben organisatorischen Randbedingungen die Freude und Begeisterung für unsere Bestimmung und unsere Ziele im Vordergrund. Die individuellen musikalischen Fähigkeiten des Einzelnen sind dazu in zweiter Reihe angemessen zu berücksichtigen.



(4) Das Leitungsteam entscheidet über die Aufnahme. Das aufgenommene Mitglied erkennt durch Unterschrift die Satzungsbestimmungen der Gruppe an. Vor einer Aufnahme kann ein Interessent bis zu 3-Mal unverbindlich an den Proben teilnehmen.

(5) Materielle und immaterielle Werte (z.B. musikalische/choreografische Arrangements etc.) sind Eigentum der Gruppe und also solche zu respektieren.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt ohne Fristen an das Leitungsteam erklären. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen der Gruppe verstoßen hat. Der Ausschluss muss vom Leitungsteam einstimmig entschieden werden.

(7) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf die zum Nutzen der Gruppe eingebrachten immateriellen Werte. Original Noten werden vom ausscheidenden Mitglied innerhalb von 4 Wochen zurückgegeben oder bei Verlust, die Kosten der Ersatzanschaffung von ihm bezahlt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Für die aktive Mitgliedschaft werden Beiträge in Höhe von 5,-€ monatlich als Vollbeitrag bzw. 3,-€ als ermäßigter Beitrag für Schüler, Studenten, Azubis, Arbeitslose und Rentner bezahlt. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag (60,- € / 36,- €) von jedem Mitglied per Lastschriftverfahren zu Beginn jeden Geschäftsjahres auf das Konto der Gruppe eingezogen oder falls gewünscht überwiesen. Im Jahresbeitrag sind 20,- € für das einmal jährlich geplante Proben-Wochenende enthalten. Dieser Anteil verbleibt in der Chorkasse, falls ein Mitglied nicht an dem Probenwochenende teilnimmt. Für Neuaufnahmen in die aktive Mitgliedschaft ist ein einmaliger Startbeitrag von 10€ zur Finanzierung der Noten vorgesehen. Die Beitragszahlung eines neuen aufgenommenen Mitglieds beginnt mit dem Monat der Aufnahme.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Die Gruppe ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, musikalische und kirchliche Zwecke. Die Mittel der Gruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Finanzen

(1) Die Gruppe finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie aus dem Erlös von etwa 2-4 Auftritten pro Jahr. Alle Einnahmen werden ausschließlich zur Erreichung der Ziele der Gruppe verwendet. Alle größeren Anschaffungen ab 300,-€ werden vorab mit den Mitgliedern besprochen.

(2) Die Gruppe bildet kein Kapitalvermögen.

(3) Bei Auflösung der Gruppe werden das finanzielle Guthaben und die materiellen Güter an die katholische Kirchengemeinde Anröchte übertragen.

§ 7 Leitungsteam



(1) Die laufenden Geschäfte der Gruppe werden von dem Leitungsteam geführt. Dieses besteht aus den Ressorts: Vorsitz, Kasse, Chorleitung, Kommunikation und Marketing. Die 5 Mitglieder des Leitungsteams werden in der Generalversammlung (siehe § 8) gewählt. Sie vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig.

(2) Die Gruppe wird durch die einzelnen Mitglieder des Leitungsteams nach außen vertreten. Ausreichend für die Vertretung ist das Handeln von zwei der Mitglieder des Leitungsteams.

(3) Alle Beschlüsse im Leitungsteam können nur von allen 5 Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(4) Aufgaben des Leitungsteams:

- Vorsitz: Die Person verantwortet die Repräsentation des Chores nach innen und außen sowie die satzungsgemäßen Zwecke der Gruppe. Der Vorsitz ist das Bindeglied zwischen der Gruppe und der Öffentlichkeit und versucht ein für die Gruppe optimales Ergebnis zu erzielen.
- Kasse: Die Person zeichnet sich verantwortlich für die Buchführung der Geldein- und ausgänge der Gruppe. Die Kasse ist zeitnah zu führen. Bei der Mitgliederversammlung wird ein übersichtlicher und schriftlicher Kassenbericht vorgelegt und berichtet. Zwei Kassenprüfer aus den Reihen der aktiven Mitglieder überprüfen die Angaben und halten ebenfalls Bericht vor der Mitgliederversammlung.
- Chorleitung: Die Person entscheidet über das Repertoire, die musikalischen Arrangements, deren Interpretation, die Chor-Besetzungen und die Choreografie und leitet die Proben.
- Kommunikation: Die Person ist in der Hauptsache zuständig für den gesamten Schriftverkehr der Gruppe nach innen und außen (z.B. Pressearbeit, Anschreiben, Protokolle, Noten) und unterstützt die anderen Bereichstätigkeiten nach Vorgabe durch das Leitungsteam.
- Marketing: Die Person ist verantwortlich für die „Werbung“ und „Darstellung“ der Gruppe nach außen (Flyer, Internet, Design/Logo, Chorkleidung, Filme/ DVD etc.) und den gestalterischen Aufbauplan bei Auftritten.

(5) Die Mitglieder des Leitungsteams werden jeweils in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Leitungsteam bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neues Leitungsteam gewählt wurde. Die Wiederwahl eines Mitgliedes des Leitungsteams ist zulässig.

(6) Scheidet ein Mitglied des Leitungsteams während einer Amtsperiode aus, wählt das Leitungsteam ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Leitungsmitglieds

(7) Neben dem Leitungsteam gibt es das Ressort "Technik und Equipment". Die Person wird zu relevanten Sitzungen des Leitungsteams hinzugezogen. In diesen Sitzungen hat die Person Stimmrecht zu Beschlüssen zum Thema "Technik und Equipment". Bei Stimmgleichheit entscheidet in solch einem Fall die Stimme des Vorsitzes. Die Person für das Ressort "Technik und Equipment" wird von der Gruppe in der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

Zu den Aufgaben gehören:

- Verantwortung für das technische Equipment der Gruppe (Bedienung, Vollständigkeit, Wartung etc.)
- Organisationsleitung für Auf- und Abbau von Auftritten (Planung, Durchführung etc.)
- Bestimmt jeweils Teams zum Auf- und Abbau, die sich aus Mitgliedern der Gruppe zusammensetzen
- Benennt selbst eine Stellvertreterperson, welche ebenfalls auf unbestimmte Zeit unterstützt

§ 8 Generalversammlung



Die Generalversammlung der Gruppe findet jeweils zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres statt.

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Bestimmung eines Schriftführers/-in
- die Entgegennahme des Kassenberichtes
- Vortrag des Prüfberichts der Kassenprüfer/-in
- die Entlastung der Leitungsteammitglieder
- die Wahl der zwei Kassenprüfer/-innen
- Vorstellung und Beschluss des Spendenauftrags
- die Wahl von Mitgliedern ins Leitungsteams soweit erforderlich
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über etwaige von den Mitgliedern vorgelegte Anträge

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, mindestens 10% der erschienenen Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.

(4) Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die zu ändernden Punkte werden mit der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben. Das Ziel (§1 (1)) kann jedoch nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder geändert werden.

(5) Außerordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn dies mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Leitungsteam zeichnen.

§ 9 Auflösung der Gruppe

Die Auflösung der Gruppe kann nur einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Leitungsteam zeichnet wie folgt:

Anröchte, den 18.03.2009

Vorsitzender:	Wolfgang Thöne	_____
Kassiererin:	Beate Fink	_____
Chorleiter:	Andreas Lenniger	_____
Kommunikationbeauftragte:		_____
Marketingbeauftragte:	Martina Kampen	_____